



Bebauungsplan GARTENSTRASSE ; Gde. Kemmern

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Gemeinde Kemmern folgende

SATZUNG zum Bebauungsplan GARTENSTRASSE

Für das Gebiet "Gartenstrasse" gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH, Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 06.07.1990, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665),
- die Planzeichenverordnung (Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833) und
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) (BayRS 2132-1-I-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.08.1986 (GVBl. S. 214).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze wobei als zweites Vollgeschosß ein ausgebautes Dachgeschosß anzurechnen ist
- 0,3 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschosßflächenzahl

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses wird mit mind. 237 m ü. NN festgesetzt. Die Keller sind bis zu dieser Höhe wasserdicht auszuführen.

- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Garagenflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Baugestaltung: Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer mit einer Neigung von 38±3° auszuführen. Als Dachdeckung sind rotgefönte Materialien zu verwenden. Dachaufbauten (Gauben) müssen einen Abstand von mind. 1/6 der Dachlänge von den Giebelgesimsen einhalten. Sie dürfen in der Regel eine Länge von 2,5m nicht überschreiten.

Garagen sollten die gleiche Dachgestaltung wie das Hauptgebäude erhalten. Einzelne stehende Garagen können auch mit Flachdach ausgeführt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.07.1987, beschlossen, für das Gebiet GARTENSTRASSE einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschlusß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.02.1989 ortsüblich bekannt gemacht. Kemmern, den 20.07.1990

Die vorzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) wurde in der Zeit vom 14.03.1989 bis 07.04.1989 durchgeführt.

Kemmern, den 20.07.1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 02.10.1989 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderates vom 02.10.1989 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.1990 mit 17.04.1990 öffentlich ausgelegt.

Kemmern, den 20.07.1990

Die Gemeinde Kemmern hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 06.07.90 den Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB in der Fassung vom 06.07.90 als Satzung beschlossen.

Kemmern, den 20.07.1990

Die Gemeinde Kemmern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 22.11.1990 dem Landratsamt Bamberg entsprechend § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt. Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Kemmern, den 20.07.1990

Der Bebauungsplan wurde am 30.09.1991 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsvorschriften 44 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Kemmern, den 20.07.1990